



Datum: 18.12.2006

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bauverwaltungsamt/Liegenschaftsabteilung	Sachbearb.: Herr Bornemann
----------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Bauverwaltungsamt	
Bauverwaltungsamt/Liegenschaftsabteilung	
Technisches Bauamt	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Übernahme einer Wegeteilfläche im Stadtteil Menkhausen von der Teilnehmergeinschaft Berghausen durch die Stadt Schmallenberg und Änderung des Flurbereinigungsplanes Berghausen vom 06.05.1971 - 21 62 01 -;
hier: Satzungsbeschluss**

1. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Berghausen - 21 62 01 - vom 06.05.1971 zu erlassen und das Wegeteilstück Gemarkung Berghausen Flur 2 Nr. 39 tlw. in Größe von ca. 210 m² der Stadt Schmallenberg kostenlos bei Übernahme der Nebenkosten zu übertragen.

2. Sachverhalt und Begründung

Am 14.11.2006 hat der Rat der Stadt Schmallenberg die Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Stadtteil Menkhausen als Satzung beschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Berghausen ist u.a. Eigentümerin des Wegegrundstücks Gemarkung Berghausen Flur 2 Nr. 39 im Stadtteil Menkhausen, das tlw. im Geltungsbereich der v.g. Ergänzungssatzung liegt.

Diese Wegefläche wurde der Teilnehmergeinschaft Berghausen durch den Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Berghausen - 21 62 01 - vom 06.05.1971 zugeteilt. In der zugehörigen Schlussfeststellung vom 21.12.1992 ist festgelegt, dass die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten bei der Teil-

nehmergemeinschaft der Flurbereinigung Berghausen mit dem Sitz in Schmallenberg - Berghausen verbleiben. Dennoch ist die Stadt für die Durchführung einer Flurbereinigungsplanänderung zuständig.

Vorgenanntes Wegegrundstück soll teilw. zum Zwecke der Bebauung Erschließungsfunktion erhalten. Die entsprechende Teilfläche ist im anliegenden Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Gemäß § 11 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der z.Z. geltenden Fassung soll das betreffende Wegegrundstück in das Eigentum der Stadt Schmallenberg übernommen und der Flurbereinigungsplan gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z.Z. geltenden Fassung durch Gemeindevorsatzung wie folgt geändert bzw. erweitert werden:

„Anliegerverkehr zur Erschließung an diesem Straßenteilstück
liegender Wohngrundstücke ist zulässig“

Die Satzung, die als Entwurf dieser Vorlage beigelegt ist, bedarf nach ihrem Erlass der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sobald die Zustimmung vorliegt und die Eigentumsübertragung erfolgt ist, hat die Stadt die Widmung gem. den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW durchzuführen.

Weitere Bereinigungen, die sich aus dem Flurbereinigungsplan Berghausen ergeben können, sind z.Z. nicht vorhanden.

Die Wegeübernahme dieses Wegeteilstücks ist mit der Teilnehmergemeinschaft Berghausen abgestimmt und durch die vorgelegte Vollmacht des TG-Vorsitzenden genehmigt. Die beabsichtigte Änderung ist in den örtlichen Tageszeitungen am 10.11.2006 öffentlich bekannt gemacht worden. Bedenken und Einwendungen wurden dazu nicht vorgetragen.

Die Übertragung in das Grundbuch der Stadt Schmallenberg erfolgt kostenlos gegen Übernahme der Nebenkosten in Höhe von ca. 1.800 €. Dieser Betrag ist erschließungsbeitragsfähiger Aufwand.

Entwurf

Satzung

der Stadt Schmallenberg über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Berghausen vom 06.05.1971, dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Berghausen - 21 62 01 - vom 21.12.1992 zugrunde liegt, vom _____.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gem. § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schmallenberg am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft Berghausen ist u.a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Berghausen Flur 2 Nr. 39.

Das v.g. Wegegrundstück soll teilweise auf einer Länge von ca. 42 lfdm in Größe von ca. 210 m² zum Zwecke der Bebauung Erschließungsfunktion erhalten. Deshalb ist es gemäß § 11 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW geboten, das betreffende Grundstück in das Eigentum der Stadt Schmallenberg zu übernehmen. Es ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Ferner ist der o.a. Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1

Eigentum

Der Flurbereinigungsplan Berghausen - 21 62 01 - vom 06.05.1971 wird wie folgt geändert:

Eigentümerin des Weges Gemarkung Berghausen Flur 2 Nr. 39 tlw. wird die Stadt Schmallenberg.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Zweckbestimmung dieses Wegeteilstücks wird wie folgt erweitert:

„Anliegerverkehr zur Erschließung an diesem Straßenteilstück liegender Wohngrundstücke ist zulässig“

§ 3

Anlagen und Bestandteil

Das dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Straßenteilstück ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.